

Merkblatt zum neuen Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG)

1. Für welche Markttypen gelten die neuen gesetzlichen Regelungen?

Das neue Gesetz definiert sowohl Messen, Ausstellungen sowie weitere spezielle Markttypen und erklärt deren Anwendbarkeit.

- Messe:**
- zeitlich begrenzt
 - regelmäßig wiederkehrend
 - Vielzahl von Ausstellerinnen und Ausstellern (in der Regel mindestens zwölf)
 - wesentliches Angebot aus einem oder mehreren Wirtschaftszweigen
 - Vertrieb an gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher oder Großabnehmerinnen und Großabnehmer
- Ausstellung:**
- zeitlich begrenzt
 - Vielzahl von Ausstellerinnen und Ausstellern (in der Regel über 60)
 - repräsentatives Angebot aus einem oder mehreren Wirtschaftszweigen oder Wirtschaftsgebieten
 - Ausstellung, Vertrieb oder Information über Absatzförderung
- Großmarkt:**
- Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern (in der Regel mindestens zwölf)
 - Angebot bestimmter Waren oder Waren aller Art
 - Vertrieb im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher oder Großabnehmerinnen und Großabnehmer
- Spezialmarkt:**
- regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrend, zeitlich begrenzt
 - Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern (in der Regel mindestens zwölf)
 - Angebot bestimmter Waren
 - im untergeordneten Umfang sind auch unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausgeübt zulässig und volksfesttypische Waren
- Privilegierte Spezialmärkte:**
- Spezialmärkte, welche die regionale Identität oder den Tourismus zu fördern geeignet sind oder Gegenstände reinen Liebhaberinteresses ohne Gebrauchswert feilbieten
 - in untergeordnetem Umfang sind auch unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausgeübt zulässig und volksfesttypische Waren
- Jahrmarkt:**
- regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrend, zeitlich begrenzt
 - Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern (in der Regel mindestens zwölf)
 - Angebot von Waren aller Art
- Floh- & Trödelmarkt**
- Vielzahl von Anbieterinnen und Anbieter (in der Regel mindestens zwölf)
 - Angebot gebrauchter Waren des alltäglichen, häuslichen Bedarfs, die sich üblicherweise im Haushalt ansammeln.
 - keine Neuwaren
- Hinweis:** Volksfeste werden im LMAMG nicht aufgeführt. Deren Grundlage ergibt sich weiterhin aus §60b Abs. 2 der Gewerbeordnung.

2. Welche Regelungen sind bei der Festsetzung eines Marktes zu beachten?

Allgemein:

- Die Veranstalter sollen mindestens sechs Wochen vor Veranstaltung einen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde stellen.
- Die Festsetzung eines Marktes verpflichtet die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zur Durchführung.

Sonn- und Feiertagen:

- Die Stadt Ludwigshafen kann jährlich bis zu acht Marktsonntage durch Rechtsverordnung festlegen (inkl. der verkaufsoffenen Sonntage). Diese werden öffentlich bekannt gegeben.
- Eine Festlegung an aufeinander folgenden Sonntagen sowie auf gesetzliche Feiertage (Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag) und auf die Adventssonntage im Dezember ist nicht zulässig.
- Veranstaltungen im Rahmen von Marktsonntagen sind in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen.
- An Marktsonntagen sind Floh- & Trödelmärkte und privilegierte Spezialmärkte festsetzbar.
- An verkaufsoffenen Sonntagen sind alle Markttypen festsetzbar.
- Weihnachtsmärkte können an allen Adventssonntagen festgesetzt werden.
- Messen und Ausstellungen können auf einen Sonntag festgesetzt werden, sofern eine besondere überregionale Bedeutung für die Gemeinde vorliegt.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Je nachdem in welchem Bereich bzw. wie schwerwiegend der Verstoß ist, drohen Geldbußen in Höhe von bis zu 50.000 Euro (vgl. § 20 LMAMG).

4. Wer ist für das neue Landesgesetz zuständig?

Anträge und Anfragen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Ludwigshafen,

Bereich Öffentliche Ordnung
Abteilung Gewerbe und Gesundheit
Bismarckstraße 29
67059 Ludwigshafen.

Zuständige Sachbearbeiterin ist Martina Pfister:

Telefon.: 0621 504-2366 oder
E-Mail: martina.pfister@ludwigshafen.de.

Dieses Merkblatt soll nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014.

Stand: April 2015